

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 17.07.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLIII. Band. (Ausgegeben den 17. Juli 1924.) 58. Stück.

Inhalt:

 Nr. 117. Rindviehzuchtgesetz für den Landesteil Oldenburg vom
5. Juli 1924.

Nr. 117.

 Rindviehzuchtgesetz für den Landesteil Oldenburg.
Oldenburg, den 5. Juli 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg,
was folgt:

I. Zuchtgebietseinteilung.

§ 1.

Der Landesteil Oldenburg wird in folgende Zucht-
gebiete eingeteilt:

1. Zuchtgebiet Wesermarsch:
umfassend die Amtsverbände Butjadingen, Brake,
Esfleth, den Amtsverband Barel mit Ausnahme der
Gemeinden Bockhorn, Betel und Neuenburg und die
Gemeinde Alteneßch des Amtsverbandes Delmenhorst;

2. Zuchtgebiet Severland:
umfassend die Amtsverbände Sever, Westerstede und Rüstzingen und vom Amtsverband Barel die Gemeinden Bockhorn, Betel und Neuenburg;
3. Zuchtgebiet Oldenburger Geest:
umfassend die Amtsverbände Oldenburg, Wildeshausen, Stadt Oldenburg, Stadt Delmenhorst und den Amtsverband Delmenhorst mit Ausnahme der Gemeinde Altenesch;
4. Zuchtgebiet Süd-Oldenburg:
umfassend die Amtsverbände Cloppenburg, Wechta und Friesoythe.

II. Zuchtziel.

§ 2.

Zuchtziel in den Zuchtgebieten ist die Zucht des schwarzbunten Tieflandrindes.

In den Amtsverbänden Cloppenburg und Wechta des Zuchtgebietes Süd-Oldenburg ist neben dem in Abs. 1 genannten Zuchtziel auch die Zucht des rotbunten Südoldeburger Tieflandrindes als gleichberechtigt anerkannt.

III. Rindviehzuchtverbände.

§ 3.

Jedes Zuchtgebiet bildet einen Zweckverband zur Förderung der Rindviehzucht (Rindviehzuchtverband).

Aufgabe des Rindviehzuchtverbandes ist, alle zur Förderung der Rindviehzucht im Zuchtgebiet geeigneten Maßnahmen zu treffen und zu unterstützen, insbesondere die Erhaltung guten Zuchtmaterials für die Zucht und die Verbesserung des Zuchtmaterials durch die Gewährung von Preisen und durch Ankauf guter Zuchttiere zu fördern.

Weitere Aufgaben sind die Einrichtung und Führung von Herdbüchern, die Erleichterung des Absatzes und Erweiterung des Absatzgebietes, Beschickung von Ausstellungen, Unterstützung der Milchleistungsprüfungen (Milchkontrollvereine), Förderung der Einrichtung von Musterställen, die Abhaltung von Lehrgängen über Rindviehzucht.

§ 4.

Verbandsmitglieder des Rindviehzuchtverbandes sind die Amtsverbände, welche ganz oder teilweise dem Zuchtgebiet angehören. Gehört von einem Amtsverband nur eine Gemeinde einem Zuchtgebiet an, so ist sie statt des Amtsverbandes Verbandsglied.

§ 5.

Die Rindviehzuchtverbände führen die Bezeichnung ihres Zuchtgebietes (§ 1): Wesermarsch, Severland, Oldenburger Geest, Süd-Oldenburg.

Der Sitz des Verbandes ist der Dienstsitz des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes.

§ 6.

Organe des Rindviehzuchtverbandes sind:

1. Der Verbandsvorstand,
2. der Verbandsausschuß,
3. die Rindviehzuchtkommission.

§ 7.

Der Verbandsausschuß besteht aus Abgeordneten der Verbandsglieder. Jedes Verbandsglied hat mindestens einen Abgeordneten zu stellen.

Dem Verbandsausschuß gehört ohne Wahl als Verbandsabgeordneter eines Amtsverbandes an der Amtshauptmann, ist der Amtsverband eine Stadt I. Klasse, ein Mit-

glied des Stadtmagistrats, das vom Stadtmagistrat bestimmt wird, bei einer Landgemeinde, die Verbandsglied ist, der Gemeindevorsteher.

Im übrigen werden die Abgeordneten der beteiligten Verbandsglieder durch ihre Vertretungskörperschaften, in den Städten unter Hinzutritt des Stadtmagistrates, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die Zahl der Abgeordneten ist der bei der letzten amtlichen Zählung vor der Wahl festgestellte Rindviehbestand des Bezirkes des Verbandsgliedes maßgebend, soweit es zum Zuchtgebiet gehört. Die Verbandsglieder wählen auf je 10 000 Stück des festgestellten Rindviehbestandes einen Abgeordneten. Ergibt sich, daß bei der Teilung der Stückzahl des Rindviehbestandes durch 10 000 ein Überschuß von mindestens 5000 Stück verbleibt, so ist das Verbandsglied zur Wahl eines weiteren Abgeordneten berechtigt. Beträgt der Rindviehbestand weniger als 5000, so ist das Verbandsglied zur Wahl eines Abgeordneten nicht berechtigt.

Die dem Verbandsausschuß ohne Wahl angehörenden Amtshauptmänner werden im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Amtsvorstandes, die Stadtmagistratsmitglieder durch ein anderes Mitglied des Stadtmagistrats, die Gemeindevertreter durch einen Beigeordneten vertreten.

Für die übrigen Abgeordneten ist durch die Vertretungskörperschaft je ein Ersatzmann zu wählen, der im Falle der Verhinderung für ihn eintritt.

Wählbar als Abgeordnete und Ersatzmänner sind nur Personen, die im Zuchtgebiet rindviehhaltende Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben sind und die Wählbarkeit für die Vertretungskörperschaft besitzen, von der sie gewählt werden.

Wenn ein gewählter Abgeordneter ausscheidet, tritt der Ersatzmann für ihn ein. Scheidet auch der Ersatzmann aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 8.

Der Ausschuß hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht nach dem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen dem Vorstand oder der Rindviehzuchtkommission überwiesen sind.

Der Ausschuß beaufsichtigt die Verwaltung des Rindviehzuchtverbandes. Er ist berechtigt, vom Vorstand und von der Rindviehzuchtkommission über alle Verbandsangelegenheiten Auskunft zu verlangen.

Insbefondere liegt dem Ausschuß ob:

1. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
2. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses und seines Stellvertreters,
3. Wahl der Rindviehzuchtkommission,
4. Feststellung des Voranschlages,
5. Festsetzung der Umlagen,
6. Feststellung der Rechnung und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsführung.
7. Festsetzung der Vergütung für die Angestellten des Verbandes und Festsetzung von Reisekosten und Tagelohnern,
8. Beschlußfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
9. Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihen,
10. Beschlußfassung über Satzungen und Satzungsänderungen,
11. Beschlußfassung über die Einteilung des Zuchtgebiets in Unterbezirke.

§ 9.

Der Verbandsausschuß ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig. Falls eine Beschlußfassung nicht erfolgen konnte, weil die zur Beschlußfähigkeit vorgeschriebene Zahl der Abgeordneten nicht anwesend war,

ist auf Antrag eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand anzuberaumen, in welcher der Verbandsauschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abgeordneten beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, soweit einfache Stimmenmehrheit genügt. Für die Beschlußfassung über Satzungen und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen einer zweiten Lesung nach vorheriger Auslegung. Das Auslegungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 10.

Der Ausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zur regelmäßigen Sitzung zusammen. Er ist vom Vorsitzenden unverzüglich zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses darauf einen schriftlichen Antrag mit Begründung stellt.

Die Sitzungen des Verbandsauschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11.

Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Auch der Vorsitzende des Verbandsvorstandes kann zum Vorsitzenden gewählt werden.

Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes ist auf Ersuchen des Verbandsauschusses verpflichtet, bei dessen Beratungen anwesend zu sein, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

Zu jeder Sitzung des Ausschusses ist der Vorsitzende der Rindviehzuchtcommission und der Obmann der Rörungscommission unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil.

§ 12.

Die Beschlüsse des Ausschusses über Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, die Beschlüsse über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und über die Aufnahme von Anleihen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 13.

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Amtshauptmann eines dem Rindviehzuchtverbände angehörenden Amtsverbandes als Vorsitzenden und 3 Vorstandmitgliedern. Das Ministerium des Innern bestimmt, welcher Amtshauptmann der beteiligten Amtsverbände den Vorsitz zu übernehmen hat. Die 3 Vorstandsglieder sind vom Verbandsausschuß aus seinen Mitgliedern zu wählen, desgleichen für jedes zu wählende Mitglied ein Stellvertreter. Der Verbandsausschuß hat zu beschließen, welches Vorstandsglied den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten hat. Die Wahl erfolgt auf die Dauer der Ausschusssitgliedschaft, jedoch höchstens auf drei Jahre mit der Maßgabe, daß nach Ablauf der Wahlzeit die Vorstandsglieder bis zum Dienstantritt der Nachfolger ihr Amt weiter wahrzunehmen haben.

§ 14.

Der Verbandsvorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden zusammen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15.

Der Vorstand vertritt den Verband nach außen. Er hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen. Sofern die Beschlüsse des Ausschusses seine Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung zu beanstanden und die Beschlüsse dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorstand hat die Angestellten des Verbandes anzustellen und ihre Dienstführung zu überwachen.

Der Vorsitzende des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er kann die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Vorstandes übertragen.

§ 16.

Das Rechnungsjahr des Verbandes beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endigt am 31. März des nächsten Jahres.

§ 17.

Die Deckung der Ausgaben des Verbandes, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, erfolgt durch Umlage auf die Verbandsglieder. Die Umlage ist nach Verhältnis der im Juni eines jeden Jahres festgestellten Stückzahl der Rindviehbestände in den einzelnen Bezirken der Verbandsglieder auf diese zu verteilen. Für Verbandsglieder, deren Bezirk zu mehreren Zuchtgebieten gehört, ist für die Verteilung der Umlage für jedes Zuchtgebiet nur der Rindviehbestand in dem zum Zuchtgebiet gehörenden Teil des Bezirkes maßgebend.

Die Verbandsglieder haben die Verbandsumlage nach den Vorschriften der Gemeindeordnung aufzubringen. Für

die Umlegung der Verbandsumlage durch das Verbandsglied auf die Gemeinden finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung.

Wenn die Einnahmen der Rindviehzuchtverbände an Gebühren, Ordnungsstrafen und Strafgeldern ihre Ausgaben an Geschäftskosten für die Rindviehzucht-, Rörungs-, Revisions- und Preisverteilungskommission übersteigen, ist der Mehrbetrag für die Ausgaben zur Förderung der Rindviehzucht des Zuchtgebietes zu verwenden.

§ 18.

Im Rindviehzuchtverband Süd-Oldenburg hat eine Verteilung der vom Verbands zur Förderung der Rindviehzucht aufgewandten Mittel auf die Schwarzbuntzucht und Rotbuntzucht in der Weise zu erfolgen, daß die beiden Zuchtrichtungen einen angemessenen Anteil erhalten. Maßgebend für die Beteiligung ist das Verhältnis der in den Amtsverbänden Cloppenburg und Bechta festgestellten Zahl an schwarzbunten Rindern zuzüglich des Rinderbestandes im Amtsverband Friesoythe zu der in den Amtsverbänden Cloppenburg und Bechta festgestellten Zahl an rotbunten Rindern. Der Verbandsausschuß kann einen anderen Verteilungsmaßstab beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 19.

Im übrigen sind auf die Rindviehzuchtverbände die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 30. April 1914 mit Ausnahme der §§ 1—5 anzuwenden. Die Auflösung der Rindviehzuchtverbände und die Änderung der Verbandsbezirke kann nur im Wege des Gesetzes erfolgen.

§ 20.

Die Rindviehzuchtverbände können im Wege der Satzung weitere Vorschriften über ihre Organisation erlassen. Durch

die Satzung kann auch bestimmt werden, daß, abweichend von den Bestimmungen des § 7 des Gesetzes, ein anderer Maßstab für die Verteilung der zu wählenden Abgeordneten auf die Verbandsglieder festgesetzt wird. Auch kann durch die Satzung die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder abweichend von den Bestimmungen des § 13 des Gesetzes festgesetzt werden.

IV. Zusammenschluß der Rindviehzuchtverbände.

§ 21.

Die Rindviehzuchtverbände können sich, sowohl alle zusammen wie auch einzelne, im Wege der Bestimmungen der §§ 1—5 des Zweckverbandsgesetzes vom 30. April 1914 behufs gemeinschaftlicher Ausführung aller oder einzelner der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu einem gemeinschaftlichen Verbande vereinigen. Auf die Organisation dieses Verbandes finden die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 30. April 1914 (§§ 6 ff.) Anwendung.

V. Rindviehzuchtkommission.

§ 22.

Die Zuchtgebiete sind für die Zusammensetzung der Rindviehzuchtkommission in Unterbezirke einzuteilen. Die Bezirkseinteilung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Im Zuchtgebiet Süd-Oldenburg kann in den Amtsverbänden Cloppenburg und Behta für die Rotbuntzucht eine andere Bezirkseinteilung vorgenommen werden wie für die Schwarzbuntzucht.

§ 23.

Für jedes Zuchtgebiet ist eine Rindviehzuchtkommission zu bilden, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und so vielen sonstigen Mitgliedern,

als Unterbezirke gebildet sind. Im Zuchtgebiet Süd-Oldenburg ist für die Rotbuntzucht und für die Schwarzbuntzucht je eine besondere Rindviehzuchtcommission zu bilden.

§ 24.

Die Rindviehzuchtcommission bildet die züchterische Vertretung des Zuchtgebietes. Sie hat die Aufgabe, auf die Förderung der Rindviehzucht im Zuchtgebiet nach Kräften hinzuwirken und zu dem Zwecke Anträge beim Verbandsvorstand des Rindviehzuchtverbandes zu stellen und die vom Verbandsvorstande geforderten Gutachten zu erstatten.

Insbepondere liegt der Commission ob:

- a) die vom Verbande ihr zur Förderung der Rindviehzucht zur Verfügung gestellten Geldmittel nach den darüber bestehenden Vorschriften und Beschlüssen zu verwenden,
- b) die Grundsätze über die Vergabung von Verbandspreisen und über die damit verbundenen Verpflichtungen aufzustellen; die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern,
- c) durch einen von ihr zu bildenden Preisverteilungsausschuß die Preisverteilung vorzunehmen,
- d) die Rörungskommission zu wählen.

Die Rindviehzuchtcommission ist befugt, die vom Verbande ihr für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellten Geldmittel, soweit sie für diesen Zweck nicht gebraucht werden, in anderer Weise zur Förderung der Rindviehzucht ihres Bezirkes zu verwenden.

§ 25.

Der Vorsitzende der Rindviehzuchtcommission, der stellvertretende Vorsitzende und ferner für jeden Unterbezirk ein Mitglied sind vom Verbandsausschuß zu wählen, desgl. für letztere je ein Ersatzmann.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandsbezirks haben. Diese Bestimmung findet auf Zuchtbeamte, welche für mehrere Verbände gemeinsam angestellt sind und einer Rindviehzuchtkommission angehören, keine Anwendung.

Die sonstigen Mitglieder und ihre Ersatzmänner müssen in dem Unterbezirk, für welchen sie gewählt sind, ihren Wohnsitz haben.

Das Amt der Mitglieder der Rindviehzuchtkommission dauert 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder und ihre Ersatzmänner sind vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes auf gewissenhafte Dienstführung und Befolgung der Vorschriften des Rindviehzuchtgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen mittels Versicherung an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Berufung als Mitglied oder Ersatzmann kann nur abgelehnt oder das Amt vor Ablauf der Wahlzeit niedergelegt werden, wenn einer der in Artikel 7, § 2 der Gemeindeordnung angeführten Gründe vorliegt. Wer die Annahme eines Amtes ohne einen solchen Grund verweigert oder ohne einen solchen Grund sein Amt niederlegt oder sich den mit diesem Amt verbundenen Verpflichtungen entzieht, fällt in eine Ordnungsstrafe bis zum zehnfachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes. Die Ordnungsstrafe ist vom Vorstand des Rindviehzuchtverbandes zu erkennen und fließt in die Kasse des Rindviehzuchtverbandes.

§ 26.

Der Vorsitzende wird in Verhinderungsfällen durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so führt aushilfsweise ein von der Rindviehzuchtkommission zu bestimmendes stimmberechtigtes Mitglied den Vorsitz. Die sonstigen Mitglieder werden in Verhinderungsfällen durch den Ersatzmann aus ihrem Unterbezirk vertreten.

§ 27.

Ist der Obmann der Rörungskommission nicht zum Mitglied der Rindviehzuchtkommission gewählt, so tritt er dieser als stimmberechtigtes Mitglied hinzu. Er wird in Verhinderungsfällen durch das zweite ständige Mitglied der Rörungskommission vertreten. Ist der Obmann zum Mitglied der Kommission gewählt, so tritt das zweite ständige Mitglied der Rörungskommission, falls es nicht bereits zum Mitglied der Rindviehzuchtkommission gewählt ist, der Kommission als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 28.

Die Rindviehzuchtkommission tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden mindestens jährlich einmal zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder auf Antrag des Verbandsvorstandes zu berufen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Ersatzmänner anwesend sind.

Das Ministerium des Innern, der Verbandsvorstand und der Vorstand der Landwirtschaftskammer sind von jeder Berufung der Kommission unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören und haben das Recht, Anträge zu stellen, über welche die Kommission, auch wenn der Antrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen war, zu verhandeln hat.

§ 29.

Die Geschäftskosten der Rindviehzuchtkommission trägt der Rindviehzuchtverband.

Die Mitglieder der Rindviehzuchtkommission erhalten aus der Kasse des Rindviehzuchtverbandes Tagegelder und Reisekostenentschädigung nach den vom Verbandsausschuß festgesetzten Sätzen.

VI. Rörungszwang.

§ 30.

Bullen, welche zum Decken Verwendung finden, unterliegen dem Rörungszwange. Sie bedürfen der jährlich sich wiederholenden Rörung (Anföhrung bezw. Wiederanföhrung). Die Anföhrung oder Wiederanföhrung gibt dem Bullenbesitzer das Recht, den angeföhrten Bullen bis zu dem Hauptföhrungstermin, zu welchem der Bulle vorzuführen ist, zum Decken weiblicher Kinder innerhalb des Zuchtgebiets zu benutzen.

Die Rindviehzuchtkommission kann beschließen, daß Bullen, welche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren bei der Hauptföhrung angeföht wurden, zur Rörung nicht mehr vorgeföht zu werden brauchen, sondern bis zu dem Rörungstermin als angeföht gelten, zu welchem die Rörungskommission die Vorföhrung des Bullen besonders angeordnet hat.

§ 31.

Wenn ein Bullenbesitzer einen in seinem Alleineigentum stehenden Bullen ausschließlich zum Decken der ihm gehörenden weiblichen Kinder verwendet, so bedarf dieser Bulle nicht der Rörung oder Wiederanföhrung.

§ 32.

Vom 1. Juni 1925 ab können auch die Bullen, die ausschließlich zum Decken der dem Bullenbesitzer gehörenden weiblichen Kinder Verwendung finden, dem Rörungszwang unterworfen werden. Die Einföhrung dieses Rörungszwanges erfolgt für die einzelnen Zuchtgebiete durch An-

ordnung des Ministeriums des Innern auf Antrag der zuständigen Rindviehzuchtcommission, im Zuchtgebiet Süd-Oldenburg auf Antrag des Verbandsausschusses. Der Beschluß der Rindviehzuchtcommission und des Verbandsausschusses, die Einführung des Rörungszwanges beim Ministerium zu beantragen, bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden.

Bei Einführung des Rörungszwanges für die eigene Zucht (Abs. 1) muß während einer Übergangszeit von mindestens fünf Jahren zugelassen werden, daß Bullen, welche ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung finden, auf Antrag des Bullenbesizers nach erleichterten Rörungsbedingungen angefört werden. Diese nur für die eigene Zucht angeföhrten Bullen dürfen zum Decken von dem Bullenbesizer nicht gehörenden Rindern nicht verwandt werden.

Bei Einführung des Rörungszwanges für die eigene Zucht unterliegen die Bullen, solange sie ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung finden, nicht der jährlich sich wiederholenden Rörung. Es genügt die einmalige Anförung. Wird der Bulle zur Rörung nicht wieder vorgeföhrt, so darf er zum Decken von dem Bullenbesizer nicht gehörenden Rindern nicht weiter verwandt werden. Wird er zur Rörung wieder vorgeföhrt, jedoch nicht wieder angefört, so darf er auch für die eigene Zucht nicht mehr verwandt werden.

Auch nach Einführung des Rörungszwanges für die eigene Zucht ist Einzelzüchtern, welche Rindvieh fremden Schlages züchten, das dem im Zuchtgebiet verfolgten Zuchtziel (§ 2) nicht entspricht, auf Antrag vom Ministerium des Innern zu gestatten, Bullen fremden Schlages zum Decken der dem Bullenbesizer gehörenden Rinder fremden Schlages zu verwenden, ohne daß die Bullen der Rörung bedürfen.

§ 33.

Die Rindviehzuchtcommission eines Zuchtgebietes kann beschließen, daß ein in einem anderen Zuchtgebiet angeförter

Bulle ohne Körnung durch die Körnungskommission ihres Zuchtgebietes zur Zucht im Zuchtgebiet zugelassen wird.

§ 34.

Die Besitzer weiblicher Rinder sind verpflichtet, ihre weiblichen Rinder nur solchen Bullen zum Decken zuzuführen, welche nach den Bestimmungen der §§ 30—33 zum Decken dieser Rinder verwandt werden dürfen.

Bullenbesitzer, die angeführte Bullen nicht ausschließlich für die eigene Zucht halten, sind verpflichtet, zugeführte gesunde weibliche Tiere zum Bedecken durch ihre Bullen zuzulassen, sofern nicht sachliche Gründe eine Ablehnung rechtfertigen.

VII. Körnung der Bullen.

§ 35.

Die Körnung erfolgt durch die Körnungskommission. Jedes Zuchtgebiet bildet einen Körbezirk.

Im Zuchtgebiet Süd-Oldenburg bilden die Amtsverbandsbezirke Bechta und Cloppenburg für die Zucht des rotbunten Süddoldenburger Tieflandrindes, die Amtsverbandsbezirke Bechta, Cloppenburg und Friesoythe für die Zucht des schwarzbunten Tieflandrindes je einen Körbezirk.

Die Körnungskommission besteht aus dem Obmann, dem zweiten und dritten ständigen Mitglied. Die Körnungskommission wird von der Rindviehzuchtkommission gewählt. Für das zweite und dritte ständige Mitglied sind mindestens je zwei Ersatzmänner zu wählen. Der Obmann wird im Fall seiner Verhinderung durch das zweite ständige Mitglied, ist auch dieses verhindert, durch das dritte ständige Mitglied vertreten. Jedes der beiden ständigen Mitglieder wird durch seinen Ersatzmann in der von der Rindviehzuchtkommission bestimmten Reihenfolge vertreten.

Die Rindviehzuchtcommission kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beschließen, daß das Zuchtgebiet in mehrere Körbezirke eingeteilt wird. In diesem Falle kann bestimmt werden, daß an Stelle des dritten ständigen Mitgliedes für jeden Körbezirk ein von der Rindviehzuchtcommission zu wählender Achtsmann in die Rörungscommission eintritt. Für jeden Achtsmann ist mindestens ein Ersazmann zu wählen. Der Obmann wird auch in diesem Falle durch das zweite ständige Mitglied, sind beide verhindert, durch die Ersazmänner des zweiten ständigen Mitgliedes vertreten, die Achtsmänner durch die Ersazmänner ihres Körbezirks. In weiteren Behinderungsfällen können durch den Obmann andere Achtsmänner oder Ersazmänner zur Vertretung herangezogen werden.

Die Bestimmungen des § 25 Abs. 2—5 finden auf den Obmann und die Mitglieder der Rörungscommission und deren Ersazmänner Anwendung.

§ 36.

Der Obmann beruft die Rörungscommission und leitet die Rörung. Die Rörungscommission ist nur beschlußfähig, wenn einschl. des Obmannes drei Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind.

Die Geschäftskosten der Rörungscommission trägt der Rindviehzuchtverband. § 29 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 37.

Jährlich einmal ist in jedem Körbezirk eine Hauptrörung vorzunehmen, zu welcher alle Bullen vorzuführen sind, soweit sie dem Rörungszwang unterliegen.

Bullen, welche bei der Vorführung nicht mindestens 12 Monate alt sind oder dieses Alter bis zur Beendigung der anberaumten Körtermine nicht erreichen, sind zur Rörung nicht zuzulassen. Die Rörungscommission kann Ausnahmen zulassen.

Für Bullen, die zur Zeit der Hauptföhrung noch nicht 18 Monate alt waren, oder die bei der Hauptföhrung von der Föhrungskommission zurückersezt sind, oder die wegen Krankheit oder aus anderen stichhaltigen Gründen bei der Hauptföhrung nicht vorgeföhrt werden konnten oder seit der Hauptföhrung in das Zuchtgebiet eingeföhrt sind, ist regelmäßig ein zweiter Föhrungstermin anzuberäumen (Nachföhrung).

Die Bullen, welche zur Zeit der Hauptföhrung über 18 Monate alt waren und bei der Hauptföhrung nicht vorgeföhrt wurden, sind zur Nachföhrung nur zuzulassen, wenn durch tierärztliche Bescheinigung oder glaubwürdige Zeugen nachgewiesen wird, daß sie wegen Krankheit oder deren Folgen an der Vorföhrung zur Hauptföhrung verhindert waren.

Wenn ein Bedürfnis vorliegt, können weitere Föhrungstermine anberaumt werden.

Zeit und Ort der Hauptföhrung und der Nachföhrungen werden vom Obmann bekannt gemacht.

Die Rindviehzuchtkommission kann bestimmen, in welchen Monaten und an welchen Orten die Hauptföhrung und die regelmäßigen Nachföhrungen stattfinden haben.

§ 38.

Der Obmann kann eine besondere Föhrung auf Antrag eines Bullenbesizers anberäumen (außerordentliche Nachföhrung), wenn die Vorföhrung des Bullen zu den nach § 37 festgesetzten Föhrungsterminen nicht erfolgen kann oder nicht erfolgen konnte, sofern der Bullenbesizer die Kosten übernimmt und zu deren Deckung einen vom Obmann zu bestimmenden Geldbetrag zuvor hinterlegt.

§ 39.

Die Bullen, die bei der Hauptföhrung oder regelmäßigen Nachföhrung vorgeföhrt werden sollen, sind bis zu einem vom Obmann festzusetzenden Termin unter Angabe des

Alters, der Abstammung und der Farbe nebst Abzeichen anzumelden. Verspätet eingereichte Anmeldungen können vom Obmann zurückgewiesen werden.

Für jeden zur Haupt- oder Nachföhrung angemeldeten Bullen ist vor der Köhrung an die Kasse des Rindviehzuchtverbandes eine Anmeldegebühr zu zahlen, deren Höhe auf Vorschlag der Rindviehzuchtkommission vom Ministerium des Innern festgesetzt wird. Wird ein verspätet angemeldeter Bulle zur Haupt- oder Nachföhrung zugelassen, so ist der fünffache Betrag der Anmeldegebühr zuvor zu zahlen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

§ 40.

Angeföört werden dürfen nur solche Bullen, welche dem Zuchtziel des Zuchtgebietes entsprechen.

In einem Zuchtgebiet, für welches ein Herdbuch nach § 52 eingerichtet ist oder ein von einer Züchtervereinigung ordnungsmäßig eingerichtetes und zuverlässig geföhrtes, von der Landwirtschaftskammer anerkanntes Herdbuch besteht, kann die Köhrungskommission nach ihrem Ermessen einen Bullen, über dessen Alter und Abstammung kein genügender Nachweis erbracht ist oder welcher zur Zeit der Köhrung nicht in das Herdbuch eingetragen ist, aus diesem Grunde abföören.

Im Zuchtgebiet Süd-Oldenburg sind die Köhrungskommissionen für die beiden Zuchtrichtungen nur zuständig, Bullen, die ihrer Zuchtrichtung entsprechen, anzuföören.

Die Köhrungskommission hat bei den Köhrungen den Bedarf an Zuchtbullen im Zuchtgebiet zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Köhrungen ist nach Beendigung des Köhrungstermins an Ort und Stelle sofort zu verkünden. Die Köhrungskommission ist verpflichtet, dem Besitzer eines abgeföörten Bullen auf Verlangen die Gründe, die zur Abföörung geföührt haben, mitzuteilen.

§ 41.

Ein Verzeichnis der angeführten Bullen ist vom Obmann öffentlich bekanntzumachen.

§ 42.

Die Rörungskommission ist befugt, die Entscheidung über die Rörung eines Bullen bis zu seiner Wiedervorführung bei der nächstfolgenden Rörung oder Nachrörung auszusetzen.

Erscheint ein Bulle krankheitsverdächtig, so kann die Rörungskommission ihre Entscheidung über die Anführung davon abhängig machen, daß ihr eine tierärztliche Bescheinigung beigebracht wird, daß der Bulle gesund ist.

§ 43.

Die Rindviehzuchtkommission kann beschließen, daß für alle Bullen, welche erstmalig zur Rörung vorgeführt werden, eine tierärztliche Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand der Rörungskommission vorgelegt werden muß, und daß die Bullen, für welche die tierärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird, zur Rörung nicht zuzulassen sind.

§ 44.

Die Rörungskommission ist befugt, einen Bullen zur Rörung nicht zuzulassen, der unter Außerachtlassung der von der Rindviehzuchtkommission für die Vorführung vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen vorgeführt werden soll.

§ 45.

Die Rörungskommission ist berechtigt, die weiblichen Ahnen und die Nachzucht eines Bullen zu besichtigen und die Rörung von dem Ergebnis dieser Besichtigung abhängig zu machen. Die Besichtigung wird durch den Obmann angeordnet. Die Anordnung ist den betreffenden Rinderbesitzern mitzuteilen.

Wird die Besichtigung angeordnet, so sind die von dieser Anordnung betroffenen Rinderbesitzer bei Vermeidung einer vom Obmann zu erkennenden Ordnungsstrafe bis zum fünffachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes für jedes der Anordnung unterliegende Tier verpflichtet, die der Besichtigung unterliegenden Tiere auf ihrem Gehöft der Rörungskommission vorzuführen. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kasse des Rindviehzuchtverbandes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Außer der Ordnungsstrafe kann vom Obmann die zwangsweise Vorführung der zu besichtigenden Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet werden. Gegen die Verfügung des Obmannes ist nach Maßgabe des Artikels 97 der Gemeindeordnung Beschwerde an den Vorsitzenden des Vorstandes des Rindviehzuchtverbandes zulässig, gegen die Entscheidung des Vorsitzenden weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern.

§ 46.

Wird ein Bulle von der Rörungskommission abgefört, so hat der Besitzer des Bullen das Recht, eine Revisionsförderung durch die Revisionskommission zu verlangen.

Die Revisionskommission besteht aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitglied und 3 weiteren Mitgliedern, von denen zwei vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, einer vom Bullenbesitzer aus den Ersahmännern der Mitglieder der Rörungskommission zu benennen sind. Tritt bei Teilung des Zuchtgebietes in mehrere Körbezirke an Stelle des dritten ständigen Mitgliedes ein Achtsmann der Rörungskommission hinzu, so besteht die Revisionskommission aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitglied und 3 weiteren Mitgliedern, von denen zwei vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und einer vom Bullenbesitzer aus den Achtsmännern oder aus den Ersahmännern des zweiten ständigen Mitgliedes oder der Achtsmänner zu benennen sind. Der Achtsmann

oder dessen Ersatzmänner, die bei der mit der Revision angefochtenen Rörung mitgewirkt haben, können nicht Mitglied der Revisionskommission sein.

Die Revisionsrörung ist entweder sofort nach Verkündung des Rörangsergebnisses mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach der Rörung schriftlich beim Obmann zu beantragen. Gleichzeitig ist vom Bullenbesitzer das Mitglied zu benennen, welches von ihm für die Revisionskommission bestimmt wird.

Der Besitzer des Bullen hat bei der Stellung des Antrages einen Betrag von 50 Goldmark zu hinterlegen, welcher im Fall der Anförung des Bullen durch die Revisionskommission zurückgezahlt wird. Wird der Bulle zu dem angeetzten Rörungstermine ohne genügende Entschuldigung nicht vorgeführt oder wird er nicht angefört, so verfällt der hinterlegte Betrag der Kasse des Rindviehzuchtverbandes.

Der Obmann beruft die Revisionskommission und leitet die Rörung.

Die Revisionskommission ist nur beschlußfähig, wenn vier Mitglieder einschließlich des Obmannes anwesend sind.

VIII. Rörgebühren.

§ 47.

Für die erstmalige Anförung eines Bullen ist eine Rörgebühr zum doppelten Betrage, für die Wiederanförung zum einfachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu erheben. Die Rörgebühr fließt in die Kasse des Rindviehzuchtverbandes. Sie unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege.

IX. Zulassungsschein.

§ 48.

Für jeden angeförlen Bullen wird ein vom Obmann unterzeichneter Zulassungsschein ausgestellt, welcher für die

in § 30 Abs. 2 bezeichneten Bullen bis zu dem Rörungs-termin, zu welchem die Wiedervorführung angeordnet ist, für Bullen, welche nur zur eigenen Zucht Verwendung finden (§ 32), solange sie ausschließlich für die eigene Zucht verwandt werden, für alle übrigen Bullen bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat.

Der Zulassungsschein kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche, wenn sie bei der Rörung des Bullen bekannt gewesen wären, zu seiner Abföhrung geführt haben würden, oder, wenn bei der Vorföhrung des Bullen zur Rörung unrichtige Angaben über Alter und Abstammung gemacht sind oder unrichtige Bescheinigungen darüber vorgezeigt sind oder trotz Aufforderung zur Vorlegung von Bescheinigungen diese zurückgehalten sind.

Die Anordnung der Einziehung des Zulassungsscheines hat zur Folge, daß der Bulle von der Zustellung der Anordnung ab nicht mehr als angeföört gilt. Gegen die Anordnung der Einziehung steht dem Bullenbesitzer das Recht der Beschwerde an den Vorstand des Rindviehzuchtverbandes und der weiteren Beschwerde an das Ministerium des Innern nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 97 der Gemeindeordnung zu.

Die Rörungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheines dahin zu beschränken, daß der angeföorte Bulle nicht in Teilen des Zuchtgebietes, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen, aufgestellt werden darf. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Rörungskommission die Einziehung des Zulassungsscheines anordnen.

Die Rörungskommission kann die Gültigkeit des Zulassungsscheines auch dahin beschränken, daß der Bulle nur für die eigene Zucht des Bullenbesizers verwandt werden darf und daß bei Veräußerung des Bullen ohne Genehmi-

gung der Rörungskommission der Zulassungsschein seine Gültigkeit verliert und der Einziehung unterliegt.

Die Rörungskommission ist befugt, falls ein früher angeförter Bulle zu der Hauptföderung angemeldet ist, wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen aber nicht vorgeführt werden kann, die Gültigkeit des Zulassungsscheines bis zur nächsten Nachföderung oder bis zu einem von ihr zu bestimmenden Termin zu verlängern.

X. Deckgeld.

§ 49.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes, welcher für jedes von einem angeförten Bullen belegte Kind zu entrichten ist, beträgt 3 Goldmark.

Das Ministerium des Innern kann in einem Verbande auf Vorschlag der Kindviehzuchtcommission den Mindestsatz des Deckgeldes ändern und bei unbilligen Forderungen der Bullenbesitzer nach Anhörung der Kindviehzuchtcommission im Einzelfalle eine Höchstgrenze festsetzen.

Jeder Besitzer eines angeförten Bullen ist verpflichtet, für jedes von dem Bullen gedeckte, nicht ihm persönlich gehörende weibliche Kind ein Deckgeld in mindestens der Höhe des im Verbande geltenden Mindestdeckgeldsatzes zu erheben.

Für einen Bullen, welcher für mehrere Zuchtgebiete angeförnt oder zur Zucht zugelassen ist, darf an Deckgeld nicht weniger erhoben werden, als der Mindestsatz in dem Zuchtgebiet beträgt, in welchem das zugeführte weibliche Tier seinen Standort hat.

XI. Deckliste und Deckregister.

§ 50.

Jeder Besitzer eines angeförten Bullen ist verpflichtet, ein Verzeichnis der sämtlichen vom Tage der Anköderung bis

zum Ablauf der Gültigkeit des Zulassungsscheines von dem Bullen belegten Tiere einschließlich der eigenen nach einem von der Rörungscommission dem Bullenbesitzer auszuhändigenden Vordruck zu führen. Die Besitzer der weiblichen Tiere sind verpflichtet, bei der Zuführung von Tieren zum Bullen dem Bullenbesitzer die Abstammung des weiblichen Tieres, bei einem Herdbuchtier dessen Namen und die Nummer des Herdbuches mitzuteilen.

Die Richtigkeit der Deckliste ist durch die Unterschrift des Bullenbesitzers zu bescheinigen.

Die Deckliste ist bis zur nächsten Hauptföderung oder im Falle eines früheren Verkaufs des Bullen sofort nach eingetretenem Besitzwechsel dem Obmann zurückzugeben. Wenn der Bulle nicht gedeckt hat, ist dies auf der Deckliste zu vermerken. Im Fall des Abgangs des Bullen ist sein Verbleib auf der Deckliste zu vermerken.

Der Bullenbesitzer ist ferner verpflichtet, dem Besitzer des gedeckten Kindes einen nach Vorschrift der Rörungscommission eingerichteten Deckschein auszuhändigen. Werden von dem gedeckten Kind mehrere Kälber geboren, so sind dem Besitzer des gedeckten Kindes auf Antrag soviel Ausfertigungen des Deckscheines auszustellen als lebende Kälber geboren sind.

Der Deckschein ist bei einer Veräußerung der Nachzucht dem Erwerber auszuhändigen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften kann vom Obmann eine Ordnungsstrafe bis zum fünffachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Sazes des Deckgeldes erkannt werden. Die Ordnungsstrafe fließt in die Kasse des Rindviehzuchtverbandes. Sie unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege. Gegen die Ordnungsstrafe ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 97 der Gemeindeordnung Beschwerde an den Vorstand des Rindviehzuchtverbandes und an das Ministerium des Innern zulässig.

XII. Sonstige Verpflichtungen der Rindviehbesitzer.

§ 51.

Das Ministerium des Innern kann auf Antrag der Rindviehzuchtkommission anordnen, daß die Besitzer von Kälbern (Rinder unter einem Jahre alt) bei Vermeidung einer vom Obmann zu erkennenden Ordnungsstrafe bis zum doppelten Betrage des niedrigsten Satzes des Deckgeldes für jedes vorhandene Kalb verpflichtet sind, auf öffentliche Aufforderung des Obmannes der Rörungskommission, dem Obmann oder der vom Obmann benannten Stelle oder bei der Bestandsaufnahme des Rindviehbestandes den damit beauftragten Personen die Herkunft und Abstammung der Kälber anzugeben und zwar soweit die Kälber von einem angehörten Bullen abstammen, unter Vorlegung eines Deckscheines. Die Besitzer der Kälber sind ferner bei Vermeidung vorstehender Ordnungsstrafen verpflichtet, dem Obmann oder der vom Obmann benannten Stelle die Besichtigung ihres Rindviehbestandes zwecks Nachprüfung der Angaben zu gestatten.

Auf die Ordnungsstrafen finden die Vorschriften des § 50 im letzten Absatz Anwendung.

XIII. Herdbücher.

§ 52.

Die Rindviehzuchtkommission kann die Einrichtung eines Herdbuches beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn für das Zuchtgebiet eine Züchtervereinigung besteht, die ein nach dem Gutachten der Landwirtschaftskammer ordnungsmäßig eingerichtetes Herdbuch zuverlässig führt, und wenn den Viehbesitzern im Zuchtgebiet die Teilnahme an der Einrichtung des Herdbuches gegen mäßige Gebühr freisteht.

Für ein Herdbuch, dessen Einrichtung von der Rindviehzuchtcommission beschlossen wird, sind nach gutachtlicher Anhörung der Landwirtschaftskammer und der Rindviehzuchtcommission die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung des Herdbuches durch das Ministerium des Innern zu erlassen.

Der Rindviehzuchtcommission oder einzelnen ihrer Mitglieder können in der Verwaltung des Herdbuches besondere Verpflichtungen auferlegt werden. Das mit der Führung des Herdbuches beauftragte Mitglied hat Anspruch auf eine besondere Vergütung.

Die Geschäftskosten des Herdbuches sind durch Eintragungs-, Bestands- oder sonstige Gebühren zu decken. Die Gebühren sind von der Rindviehzuchtcommission festzusetzen. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 53.

In denjenigen Zuchtgebieten, für welche ein Herdbuch gemäß der Bestimmung des § 52 eingerichtet ist oder ein von einer Züchtervereinigung eingerichtetes und geführtes, von der Landwirtschaftskammer anerkanntes Herdbuch besteht, kann auf Antrag der zuständigen Rindviehzuchtcommission, im Zuchtgebiet 4 auf Antrag des Verbandsausschusses vom Ministerium des Innern angeordnet werden, daß die Besitzer der in das Herdbuch eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten, im Zuchtgebiet gehaltenen Rinder bei Vermeidung einer vom Obmann zu erkennenden Ordnungsstrafe bis zum fünffachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes für jedes Kind verpflichtet sind:

1. die nach den vom Ministerium des Innern genehmigten Bestimmungen über die Führung des Herdbuches vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten;
2. die Besichtigung dieser Tiere und der Nachzucht und die Kennzeichnung derselben nach den für die

Herdbuchführung maßgebenden Bestimmungen zu gestatten.

Über die Eintragung der Tiere in das Herdbuch und die Vormerkung der Nachzucht entscheidet die zuständige Rindviehzuchtkommission.

Auf die Ordnungsstrafen finden die Bestimmungen des § 50 Abs. 6 Anwendung.

Die Besitzer der in das Herdbuch eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten Rinder sind ferner verpflichtet, die nach den Bestimmungen über die Führung des Herdbuches für die eingetragenen und vorgemerkten Rinder vorgesehenen und vom Ministerium des Innern genehmigten Gebühren zu bezahlen. Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege.

Der Antrag nach Abs. 1 bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 54.

In denjenigen Zuchtgebieten, für welche ein Herdbuch gemäß der Bestimmung des § 52 eingerichtet ist oder ein von einer Züchtervereinigung eingerichtetes und geführtes, von der Landwirtschaftskammer anerkanntes Herdbuch besteht, kann die Rindviehzuchtkommission, im Zuchtgebiet 4 der Verbandsausschuß ferner beschließen, daß sämtliche zur Zucht benutzten Rinder, die nicht in das Herdbuch eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt sind, der Rörung für das Herdbuch unterliegen und, falls sie von der zuständigen Kommission angeführt werden, in das Herdbuch einzutragen sind. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Besitzer der Rinder sind in diesem Falle verpflichtet, der zuständigen Kommission die Rinder zu dem von der Kommission festgesetzten Termin vorzuführen oder, wenn dies angeordnet ist, die Besichtigung der Rinder auf dem

Gehört zu gestatten. Bei Zuwiderhandlungen kann vom Obmann eine Ordnungsstrafe nach den Bestimmungen des § 50 für jedes der Vorführung oder Besichtigung unterliegende Tier erkannt und außerdem die zwangsweise Vorführung der Kinder auf Kosten der Besitzer angeordnet werden. Gegen die Verfügung des Obmannes ist nach Maßgabe des Artikels 97 der Gemeindeordnung Beschwerde an den Vorsitzenden des Vorstandes des Rindviehzuchtverbandes, gegen die Entscheidung des Vorsitzenden weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

Auf die eingetragenen Kinder und deren Nachzucht finden die Bestimmungen des § 53 Anwendung.

XIV. Preisverteilung.

§ 55.

Das Zuchtgebiet kann für die Preisverteilung durch Beschluß des Verbandsausschusses in Preisverteilungsbezirke eingeteilt werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Im Fall der Einteilung in Preisverteilungsbezirke ist die Verteilung der vom Verbande zur Verfügung gestellten Gelder auf die einzelnen Preisverteilungsbezirke durch den Verbandsausschuß zu regeln. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 56.

Die Verteilung der Preise erfolgt durch die Preisverteilungskommission. Sie besteht aus dem Obmann und den beiden anderen Mitgliedern der Rörungskommission und zwei weiteren Mitgliedern, welche von der Rindviehzuchtkommission aus den Erfahrmännern des zweiten und dritten Mitgliedes der Rörungskommission gewählt werden. Tritt bei Teilung des Zuchtgebietes in mehrere Körbezirke an Stelle

des dritten ständigen Mitgliedes ein Aichtsmann der Rörungs-
kommission hinzu, so besteht sie aus dem Obmann, dem
zweiten ständigen Mitglied der Rörungskommission und drei
weiteren Mitgliedern, welche von der Rindviehzuchtkommission
aus den Aichtsmännern und deren Ersatzmännern gewählt
werden. Die Vertretung der Mitglieder der Rörungs-
kommission in der Preisverteilungskommission regelt sich nach
§ 35. Für die weiteren Mitglieder sind für den Fall ihrer
Behinderung von der Rindviehzuchtkommission Stellvertreter
aus den Ersatzmännern der ständigen Mitglieder der Rörungs-
kommission oder den Aichtsmännern oder deren Ersatzmännern
zu wählen.

§ 57.

Die Termine für Preiswettbewerb und Preisverteilung
sind vom Obmann bekanntzumachen.

Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes ist befugt, an
den Terminen teilzunehmen. Er übernimmt im Falle der
Teilnahme die Leitung der Verhandlungen.

Das Ministerium des Innern und der Vorstand der
Landwirtschaftskammer sind gleichfalls berechtigt, an den
Verhandlungen teilzunehmen.

Die Preisverteilungskommission ist beschlußfähig, wenn
einschließlich des Obmannes oder seines Vertreters mindestens
vier Mitglieder der Kommission oder ihre Vertreter an-
wesend sind. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit,
bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den
Ausschlag.

§ 58.

Das Ergebnis der Preisverteilung ist vom Obmann
öffentlich bekanntzumachen.

§ 59.

Jeder Besitzer eines zum Preiswettbewerb vorgeführten
Rindes ist verpflichtet, falls das Rind zur Preisverteilung

ausgesetzt wird, es zur Preisverteilung vorzuführen und, falls dem Kinde ein Preis zuerkannt wird, ihn anzunehmen und sich den mit seiner Zuerkennung verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen zu unterwerfen.

Wer bei Vorführung eines Kindes zum Preiswettbewerb wissenschaftlich unrichtige Angaben macht über Alter oder Abstammung des Tieres oder unrichtige Bescheinigungen darüber vorzeigt oder darauf bezügliche Bescheinigungen trotz Aufforderung zurückhält, ist, wenn das Tier mit einem Preise ausgezeichnet worden ist, verpflichtet, ihn zurückzuzahlen und ferner das für Nichtinnehaltung der Preisverpflichtungen vorgesehene Neugeld zu bezahlen.

XV. Herdbuchvereine.

§ 60.

Das Ministerium des Innern ist befugt, für Zuchtgebiete, für welche Herdbuchvereine bestehen, die durch ihre Einrichtung und Tätigkeit die Gewähr für eine sachgemäße Wahrnehmung der züchterischen Interessen des Zuchtgebietes bieten, diesen an Stelle der Rindviehzuchtkommission die züchterische Vertretung des Zuchtgebietes zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung ist, daß die Satzung des Herdbuchvereins vom Ministerium des Innern genehmigt ist und das Verhältnis des Vereins zu den Organen des Rindviehzuchtverbandes und den staatlichen Behörden durch eine mit dem Herdbuchverein zu vereinbarende Vorschrift geregelt wird.

Die Übertragung ist widerruflich. Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Herdbuchverein sich in der Wahrnehmung der ihm übertragenen Obliegenheiten als unzuverlässig und ungeeignet erweist.

§ 61.

Im Falle der Übertragung gehen die Obliegenheiten und die Zuständigkeit der Rindviehzucht-, Rörungs-, Ne-

visions- und Preisverteilungskommission auf die nach der Satzung des Herdbuchvereins dazu berufenen Organe des Herdbuchvereins über.

Die Geschäftskosten dieser Kommissionen sind von der Kasse des Herdbuchvereins zu tragen. Die Körgebühren, Anmeldegebühren und Ordnungsstrafen fließen in die Kasse des Herdbuchvereins. Auch verfällt der bei unbegründeter Revision verfallene Betrag zu Gunsten des Herdbuchvereins. Wenn vorstehend genannte Einnahmen und die Einnahmen an Strafgebern die Geschäftskosten für die Rindviehzucht-, Körungs-, Revisions- und Prämierungskommission übersteigen, ist der Herdbuchverein verpflichtet, den Mehrbetrag zur Förderung der Rindviehzucht des Zuchtgebietes zu verwenden.

§ 62.

Die für Preise von dem Staat, dem Rindviehzuchtverband, der Landwirtschaftskammer oder von sonstiger Seite zur Verfügung gestellten Mittel sind dem Herdbuchverein nach Maßgabe der für die Preisverteilung aufgestellten Grundsätze zur Verteilung der Preise zu überweisen.

§ 63.

Im Fall der Übertragung der züchterischen Vertretung des Zuchtgebietes an einen Herdbuchverein steht dem Herdbuchverein an Stelle des Verbandsausschusses die Beschlussfassung zu über die Einteilung des Zuchtgebietes in Unterbezirke und Preisverteilungsbezirke. Die Einteilung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Auch haben die Herdbuchvereine im Fall der Übertragung der züchterischen Vertretung des Zuchtgebietes das Recht, für die Wahl der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsglieder zu wählenden Abgeordneten zum Verbandsausschuß Vorschläge zu machen. Die Vertretungskörperschaften der Verbandsglieder sind an diese Vorschläge nicht gebunden.

XVI. Strafbestimmungen.

§ 64.

Wer entgegen den Vorschriften der §§ 30 ff. über den Rörungszwang einen nicht angeführten Bullen zum Decken weiblicher Kinder benutzt oder benutzen läßt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 100 Goldmark, jedoch in mindestens zehnfacher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft. Wer entgegen den Vorschriften über den Rörungszwang ein weibliches Kind einem nicht angeführten Bullen zum Decken zuführt oder zuführen läßt oder wer die Zulassung eines weiblichen Tieres zu seinem angeführten nicht lediglich für die eigene Zucht gehaltenen Bullen ohne sachliche Gründe verweigert, wird in jedem Falle mit Geldstrafe bis zu 50 Goldmark, jedoch in mindestens fünfacher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft.

§ 65.

Wer wissentlich einen geschlechtskranken Bullen zum Decken fremder Kinder benutzen läßt oder wissentlich ein weibliches Kind, welches geschlechtskrank ist oder innerhalb der letzten vier Monate verkalbt hat, einem öffentlich zum Decken aufgestellten Bullen zuführt, wird mit einer Geldstrafe von 50—150 Goldmark bestraft, unbeschadet der Ansprüche des geschädigten Bullenbesitzers.

§ 66.

Wer bei Vorführung eines Bullen zur Rörung oder zum Preisbewerb wissentlich unrichtige Angaben macht über Alter oder Abstammung des Bullen oder unrichtige Bescheinigung darüber vorzeigt oder darauf bezügliche Bescheinigungen trotz Aufforderung zur Vorlegung zurückhält, wird, wenn nicht nach andern Strafbestimmungen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Goldmark bestraft.

§ 67.

Wer als Bullenhalter für das Belegen eines ihm nicht persönlich gehörenden weiblichen Kindes durch einen angeführten Bullen kein oder einen den niedrigsten Satz des Deckgeldes nicht erreichenden Betrag als Deckgeld nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Goldmark bestraft.

§ 68.

Wer nach Einführung der Meldepflicht für Kälber (§ 51 des Gesetzes) den zuständigen Personen gegenüber wissentlich unrichtige Angaben über Herkunft oder Abstammung der Kälber macht oder unrichtige Deckscheine vorlegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Goldmark in jedem Einzelfalle bestraft.

§ 69.

Die vorstehend angedrohten Geldstrafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugnisse der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse des Rindviehzuchtverbandes. In Zuchtgebieten, wo Herdbuchvereinen die Geschäfte der Rindviehkommission übertragen sind, sind die Geldstrafen vom Rindviehzuchtverband an die Herdbuchvereine abzuführen. Im Rindviehzuchtverband Süd-Oldenburg kommen für die Verteilung der Straf gelder an die beiden Zucht richtungen die Bestimmungen des § 18 zur Anwendung.

XVII. Schlußbestimmungen.

§ 70.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Das Ministerium des Innern ist befugt, schon vor Inkrafttreten des Gesetzes Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§ 71.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung des Gesetzes werden vom Ministerium des Innern erlassen.

§ 72.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, für die Rindviehzucht auf der Insel Wangerooge und in den auf der rechten Seite der Weser gelegenen oldenburgischen Gebietsteilen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zuzulassen.

§ 73.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für das Belegen von Rindern aus verseuchten Viehbeständen und für das Belegen von Rindern, welche wegen seuchenpolizeilicher Vorschriften einem angehörten Bullen nicht zugeführt werden können, vorübergehend Ausnahmen vom Rörungszwang zuzulassen. Das Ministerium des Innern ist ferner ermächtigt, für die Vornahme züchterischer Versuche Ausnahmen vom Rörungszwange zuzulassen.

§ 74.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Rindviehzuchtgesetz vom 29. Dezember 1881 / 9. April 1906 außer Kraft.

Oldenburg, den 5. Juli 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

Widdendorf.

The University of ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

